



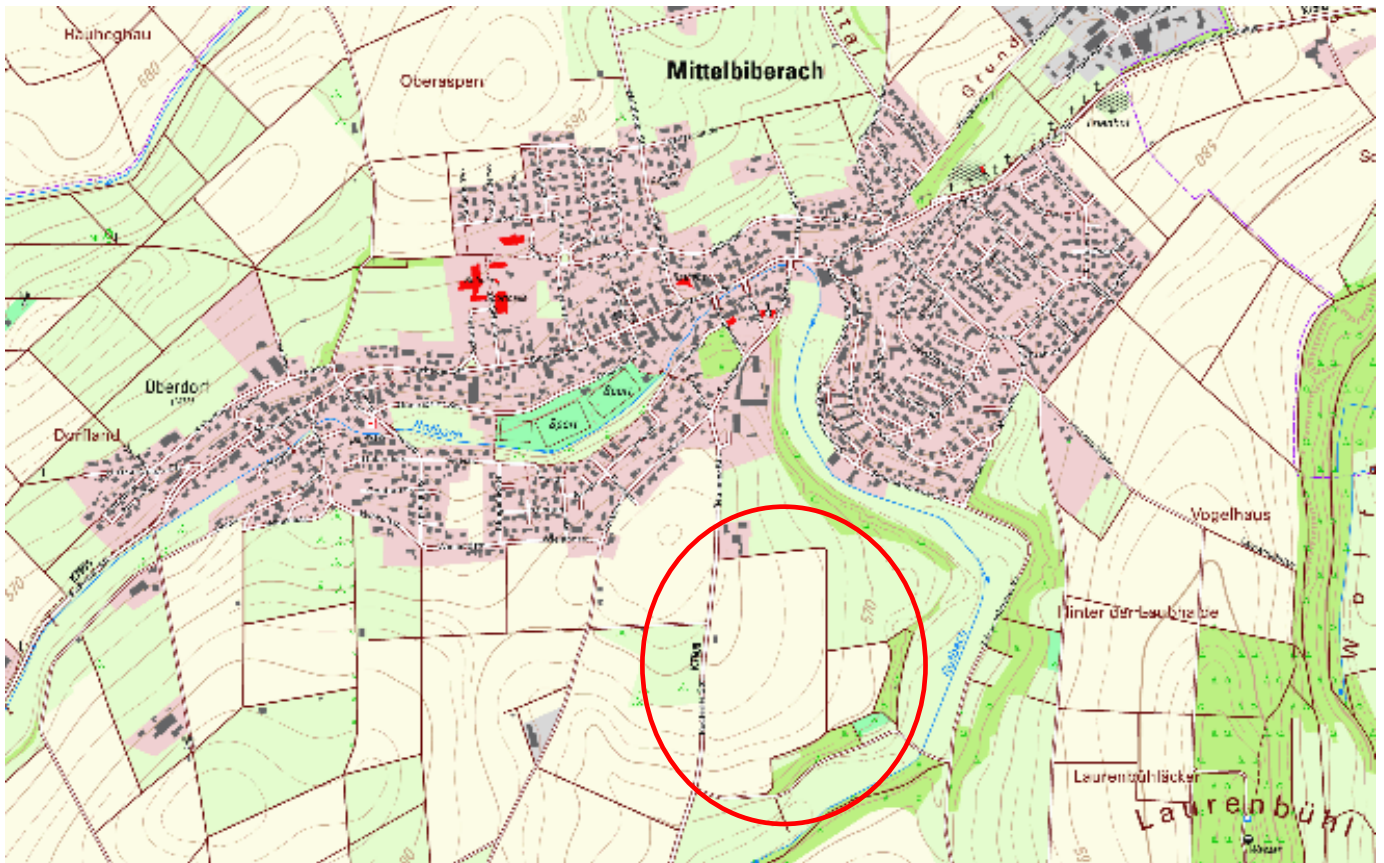
Mittelbiberach

die Gemeinde

III) Ergebnisse aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und Behörden sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sondergebiet Solarpark“

Fassung vom: 06.02.2024





Rainer Waßmann
Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU)

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sondergebiet Solarpark“

Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vom 22.12.2023 bis 22.01.2024 sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

Bahnhofstraße 9
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 302 88 12
Mobil +49 (0) 173 599 23 75

E-Mail rainer.wassmann@
planwerkstatt-bodensee.de

1. Folgende Behörden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

1.1	Thüga Energienetze GmbH	24.01.2024
1.2	Telekom	08.01.2024
1.3	Netze BW	09.01.2024
1.4	Handwerkskammer Ulm	19.01.2024
1.5	IHK Ulm	22.01.2024
1.6	Stadt Biberach – Stadtplanungsamt	22.01.2024

2. Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein:

2.1 Regierungspräsidium Tübingen 22.01.2024

Belange der Landwirtschaft

Bezüglich der vorliegenden Planung bestehen weiterhin erhebliche Bedenken, zu den im Rahmen der Abwägung vorgebrachten Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

1.) Konkretisierung der Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme:

Die Fläche liegt im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, im Rahmen der Abwägung ist den Belangen der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen wobei diese insbesondere eine hinreichende Konkretisierung der Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme erfordert. Entsprechend § 21 KlimaG BW sollen Gebiete von 0,2% der Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Mittelbiberach benötigt zum Erreichen des 0,2% Ziels bezogen auf die Bodenfläche des Gemeindegebietes nur knapp 5 ha. Im vorliegenden Fall liegt aus unserer Sicht weiterhin keine Konkretisierung der Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme vor, so dass die Belange der Landwirtschaft nicht hinreichend berücksichtigt wurden, obwohl es sich um Flächen in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft handelt.

Wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahmen siehe unten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in Baden-Württemberg hat im Rahmen der "Regionalen Planungsoffensive" folgendes formuliert: "Die Energiewende in Baden-Württemberg ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Insgesamt sollen mindestens 2 Prozent der Landesfläche exklusiv für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert werden. Baden-Württemberg will dieses Ziel bereits bis zum Jahr 2025 erreichen und damit deutlich schneller als vom Bund vorgegeben (Zielvorgabe: bis 2032)" (Quelle: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/landesentwicklung/regionale-planungsoffensive>). Die angestrebte Zielmarke von 2 % bezieht sich folglich

2.) „Reduktion der Überproduktion“

Auf Basis des Selbstversorgungsgrades von landwirtschaftlichen Produkten von einer „Überproduktion“ auszugehen, der man entgegenwirken müsste, ist aufgrund des Sachverhaltes, dass der Handel dem Weltmarkt unterliegt nicht sachgerecht. Das Ziel der aufgeführten Stilllegungspflicht von 4% der Ackerfläche (GLÖZ 8 Maßnahme) ist der Erhalt sogenannter nichtproduktiver Flächen und Landschaftselemente zur Erhaltung und Steigerung der Artenvielfalt und Biodiversität und nicht wie in der Abwägung aufgeführt die Reduzierung einer „Überproduktion“. Dies wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass 2023 Ausnahmen von der GLÖZ 8 Regelung gestattet wurden, um die volatilen Lebensmittelmärkte zu beruhigen und damit einen Beitrag zur globalen Ernährungssicherung leisten zu können.

3.) PV vs. Biogasfläche

Der aufgeführte Vergleich zwischen der benötigten Fläche für Biogas und PV-Anlagen ist nicht von Bedeutung, da er nicht berücksichtigt, dass Solarstrom nicht kontinuierlich erzeugt werden kann und Langzeitspeicher nicht zur Verfügung stehen, somit kann auch ein über die Ausbauziele hinausgehende Zubau von Solar-Freiflächen-Anlagen nicht die Aufgabe von grundlastfähiger Biogas-Stromerzeugung bewirken.

4.) Grünlandbewirtschaftung

Während der Dauer der PV-Nutzung kann keine ökonomische Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche erfolgen, bei der in den Unterlagen aufgeführten „Grünlandbewirtschaftungen“ handelt es sich um erforderliche Pflegemaßnahmen, allein eine Ausführung der Anlage als „Agri-PV-Anlage“ nach DIN SPEC 91434 bei Beibehaltung der Ackernutzung würde eine ökonomische landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen.

ausdrücklich auf die Gesamtfläche ("Landesfläche" - und nicht die landwirtschaftliche Nutzfläche). Aufgrund der zeitlichen Befristung des Bebauungsplans mit festgesetzter landwirtschaftlicher Folgenutzung entfällt das Plangebiet der landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht dauerhaft. Die Flächen verlieren mit Umsetzung der Planung auch nicht ihren Ackerstatus.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beweidung mit Schafen ist möglich.

2.2 LRA Biberach

17.01.2024

I. Amt für Bauen und Naturschutz

Baurecht:

(Frau Fajerski; Tel: 07351/52-6391; jacqueline.fajerski@biberach.de)

Wie bereits in den Stellungnahmen vom 25.07.2022 und 19.09.2023 mitgeteilt, entwickelt sich der Bebauungsplan nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). Die Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Biberach befindet sich aktuell nach wie vor im Verfahren.

Der Bebauungsplan Solarpark unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Es ist nach aktuellem Stand der Planungsarbeiten

Wird berücksichtigt.

Der FNP wird im Parallelverfahren an die geplante Nutzung angepasst.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und

anzunehmen, dass sich der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP gem. § 8 Abs. 3 BauGB entwickelt. Der Bebauungsplan ist zur Genehmigung vorzulegen.

beachtet.

Bautechnik:

(Herr Mast; Tel: 07351/52-7147; stephan.mast@biberach.de)
Es wird auf die Stellungnahme vom 04.09.2023 verwiesen.

04.09.2023

Punkt 1.2 Maß der baulichen Nutzung:

Es wird empfohlen, das Maß der baulichen Nutzung und Höhe der zulässigen Gebäude für die technische Infrastruktur (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Speicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen) unter Punkt 1.2 festzusetzen.

Wird berücksichtigt.

Der Passus wird bei „Maß der baulichen Nutzung“ ergänzt.

Punkt 1.2.2 Höchstzulässige Höhe der Photovoltaikmodule:

Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die unteren und oberen Bezugspunkte möglichst genau zu bestimmen. Um als ausreichende Berechnungsgrundlage dienen zu können, müssen textliche Festsetzungen zur Höhe eindeutig sein, das heißt die in die Höhenberechnung einzustellenden Parameter klar und unmissverständlich benennen. Bei dieser Bestimmung ist darauf zu achten, dass diese Punkte sich innerhalb des Bebauungsplanbereichs befinden und zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses dort vorhanden und nicht mehr veränderbar sind.

Wird nicht berücksichtigt.

Bei der geplanten Höhe der PV-Elemente von „lediglich“ 3,0 m sind die Bezugspunkte mit dem vorhandenen Gelände völlig ausreichend und bestimmt genug. Im Übrigen sind auch keine großen Geländeänderungen angedacht.

Unterer Bezugspunkt:

Der Bezug auf bestehende Geländehöhen oder Fußbodenhöhen sollte vermieden werden. Wegen der Veränderbarkeit dieser Bezugspunkte sollte davon kein Gebrauch gemacht werden. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es häufig zu Abgrabungen und Aufschüttungen, wodurch die ursprüngliche natürliche Geländeoberfläche nicht mehr nachvollzogen werden kann.

s.o.

Als letzte „sichere“ Bestimmung der unteren Bezugspunkte können auch in dem Bebauungsplan selbst, an unterschiedlichen Punkten, z.B. vor den geplanten baulichen Anlagen, die verschiedenen Höhen der unteren Bezugspunkte (über NHN) festgesetzt werden. Dabei ist wiederum auf die genaue Zuordnung dieser Punkte zu den baulichen Anlagen gerade bei Eckgrundstücken zu achten.

Naturschutz:

(Herr Friedrich; Tel.: 07351/52-7580; philipp.friedrich@biberach.de)

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) erhebt keine Bedenken und verweist auf ihre Stellungnahme vom 07.09.2023.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Kompensationsmaßnahmen aus Kapitel 8.2 des Umweltberichts von Büro Zeeb & Partner vom 26.06.2023 ist umzusetzen.

Die CEF Maßnahmen für die Feldlerche (*A/auda arvensis*) müssen im Rahmen eines Monitorings über 3 Jahre überprüft werden. Ein Gutachten ist der UNB unaufgefordert zum 1.12. eines jeden Jahres zu übermitteln. Die Maßnahme ist vor Baubeginn umzusetzen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Die externe CEF - Maßnahme ist im Grundbuch zu sichern. Eine Kopie der Eintragung ist der UNB zu übermitteln.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Baumaßnahmen müssen vor der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, sind ab Beginn der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, die eine Besiedelung des Vorhabengebietes (Solarfeld) verhindern.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Entsprechend § 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind nur mehr insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende, Beleuchtungsmittel an der Anlage zulässig. Die Lichtfarbe von Außenbeleuchtung sollte aus Artenschutzgründen idealerweise 2.000 Kelvin betragen, aber jedenfalls 2.700 Kelvin nicht überschreiten.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

07.09.2023

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die untenstehenden Anforderungen erfüllt werden.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Kompensationsmaßnahmen aus Kapitel 8.2 des Umweltberichts von Büro Zeeb & Partner vom 26.06.2023 ist umzusetzen.

*Wird berücksichtigt.
Die Ausgleichsmaßnahmen werden zeitgerecht umgesetzt.*

Die CEF Maßnahmen für die Feldlerche (Alauda arvensis) müssen im Rahmen eines Monitorings über 3 Jahre überprüft werden. Ein Gutachten ist der UNB unaufgefordert zum 1.12. eines jeden Jahres zu übermitteln. Die Maßnahme ist vor Baubeginn umzusetzen.

s.o.

Die externe CEF - Maßnahme ist im Grundbuch zu sichern. Eine Kopie der Eintragung ist der UNB zu übermitteln.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Baumaßnahmen müssen vor der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, sind ab Beginn der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, die eine Besiedelung des Vorhabensgebietes (Solarfeld) verhindern.

*Wird berücksichtigt.
Die Ausgleichsmaßnahme werden zeitgerecht umgesetzt.*

Entsprechend § 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind nur mehr insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende, Beleuchtungsmittel an der Anlage zulässig. Die Lichtfarbe von Außenbeleuchtung sollte aus Artenschutzgründen idealerweise 2.000 Kelvin betragen, aber jedenfalls 2.700 Kelvin nicht überschreiten.

*Wird berücksichtigt.
Wird in Ziffer 1.12.3 ergänzt.*

Naturschutzbeauftragter:

*(Herr Moser; Tel: 07351/828716; albrecht.moser@biberach.de)
Es wird begrüßt, dass die Fläche M1 im Bereich der angrenzenden Parzelle 974 erweitert wurde. Es wird gebeten, die Bepflanzung dort aus Gründen des Sichtschutzes vom Laurenbühl aus intensiver vorzunehmen.*

*Wird berücksichtigt.
Die Bepflanzung wird intensiviert.*

Es werden keine Bedenken erhoben, sofern die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen realisiert werden.

II. Wasserwirtschaftsamt

(Herr Rothenhäusler; Tel. : 07351/52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)

Wasserversorgung

Auf die Stellungnahme in der Erstanhörung aus dem Jahr 2020

Wird zur Kenntnis genommen.

wird verwiesen.

Abwasser

Auf die Stellungnahme in der Erstanthörung aus dem Jahr 2020 wird verwiesen.

Altlasten/Bodenschutz

Auf die Stellungnahme in der Erstanthörung aus dem Jahr 2020 wird verwiesen.

Fließgewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen zum Bebauungsplan, da kein Gewässer oder das Überschwemmungsgebiet eines Gewässers betroffen sind.

Die Gemeinde Mittelbiberach erarbeitet derzeit ein Starkregenkonzept. Ob und inwieweit die hieraus resultierenden Starkregengefahrenkarten schon vorliegen, ist bei der Gemeinde in Erfahrung zu bringen.

Generell besteht bei Starkniederschlagsereignissen die Gefahr von wildabfließendem Wasser.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.

Industrie und Gewerbe

Es bestehen keine Einwendungen. Sofern wassergefährdende Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

III. Landwirtschaftsamt

(Frau Simon; Tel: 07351/52-6729; erika.simon@biberach.de)

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.09.2023. Darin hatten wir aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan geäußert und auf Fehler in der Standortalternativenprüfung „Standortanalyse Freiflächenphotovoltaik Mittelbiberach“ (Zeeb & Partner, Ulm, 02.05.2023) hingewiesen.

Auf diese Hinweise hat nun das Planungsbüro im Dokument „Ergänzenden Erläuterungen“ geantwortet. Hierin wird begründet, weshalb die „alte“ Flurbilanz verwendet wurde und die „neue“ Flurbilanz 2022 aufgrund anderer Bewertungsansätze nicht vergleichbar sei.

Die neue Flurbilanz ist tatsächlich eine Weiterentwicklung des Kartenwerks, da sie größere Fluren abgrenzt und über die Ertragsfähigkeit (Acker/Grünlandzahlen) hinausgehende Kriterien ansetzt, die für die landwirtschaftliche Nutzung entscheidend sind (z.B. Hangneigung, Schlaggröße etc.). Insofern ist die neue Flurbilanz ein genaueres und realitätsnäheres Werkzeug zur Bewertung der Landbauwürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen.

Schon in unserer Stellungnahme vom 29.07.2022 haben wir darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke eine hohe landwirtschaftliche Wertigkeit aufweisen (Hohe Bodengüte,

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der natürliche Ablauf von Hangwasser wird nicht beeinträchtigt.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

geringe Hangneigung, aus landbaulicher Sicht gute Größe und gerader Zuschnitt der Schläge, gute Erschließung der Fläche). Dies wird durch die neue Flurbilanz und die hier vorgenommene Zuordnung der Flächen in die Vorrangflur unterstrichen.

Wenn in einer Gemeindefläche vorwiegend hochwertige landwirtschaftliche Flächen vorliegen, ist unserer Ansicht nach eine „Binnendifferenzierung“ notwendig, um solche Flächen zu identifizieren, die aus landbaulicher Sicht weniger wertvoll sind. Da diese Differenzierungen, die aus Sicht des Landwirtschaftsamtes nötig sind um hochwertige, landbauwürdige Flächen im Gemeindegebiet vor Fremdnutzungen zu schützen, in der Standortanalyse nicht vorgenommen wurden, sehen wir diese als unzureichend an. Deshalb äußern wir nach wie vor erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan auf den geplanten Flurstücken.

Auch unsere Bedenken zur CEF-Maßnahme auf den Flurstücken 1030, 1032 und 1034 bleiben bestehen, da hier weitere landwirtschaftliche Ackerflächen aus der Nutzung genommen werden, bei den es sich um große, ackerbaulich genutzte Schläge mit Ackerzahlen zwischen 40 und 56 handelt, die in der Flurbilanz der Vorrangflur zugeordnet sind und somit zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist.

In der Satzung des Bebauungsplans ist unter der Zweckbestimmung ausgeführt:
„Zulässig sind bis zum Ablauf von 50 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplans Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“. Wir fordern eine Reduzierung des Zeitrahmens, da die Nutzungsdauer einer PV-Freiflächenanlage in der Regel bei maximal 30 Jahren angesetzt wird.

Zudem sollte klargestellt werden, dass nach Ablauf der Zweckbestimmung des Bebauungsplans eine Pflicht zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche besteht.

08.09.2023

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.07.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Mittelbiberach“. Darin hatten wir aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen den Bebauungsplan geäußert und um eine qualifizierte Standortalternativenprüfung gebeten.

In der nun vorliegenden Satzung sowie in der Abwägung unserer Stellungnahme wird auf eine „neue Standortuntersuchung“ verwiesen. Auf Nachfrage wurde uns diese „Standortanalyse Freiflächenphotovoltaik Mittelbiberach“ (Zeeb & Partner, Ulm, 02.05.2023) von der Gemeinde Mittelbiberach vorgelegt. Im Ergebnis dieser Analyse werden fünf größere zusammenhängende Areale identifiziert, die eine Gesamtfläche von 121,6 ha umfassen und nach den angenommenen Kriterien „sehr gut geeignet“ für Photovoltaikanlagen sind. Der Bebauungsplan „Solarpark Mittelbiberach“ umfasst das in der Studie ausgewiesene „Sondergebiet Photovoltaik S01“:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die CEF-Maßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Wird nicht berücksichtigt.

Es gibt keine gesetzliche Regelung für die Dauer der PV-Nutzung

Wird berücksichtigt.

Die Folgenutzung ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.1.1.1 sowie im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

1) Aus agrarstruktureller Sicht sollte der Bebauungsplan auf dem geplanten Standort nicht genehmigt werden, da die vorgelegte Standortanalyse unserer Ansicht nach fehlerhaft ist und der Standort in der Vorrangflur Landwirtschaft liegt.

Dem wird widersprochen, die Standortanalyse berücksichtigt sowohl die agrarstrukturellen Belange als auch die gesetzlichen Vorgaben der Bundes und Landesregierung zum Klimaschutz werden berücksichtigt.

Verweis auf die der Abwägung beiliegenden ergänzenden Erläuterungen zur Standortstudie, der landwirtschaftlichen Belange und der sich daraus ergebenden Abwägung.

Zusätzlich wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zu den Belangen der Landwirtschaft verwiesen.

2) Wir äußern Bedenken gegen die CEF-Maßnahmen für den Ausgleich eines Feldlerchenbrutreviers auf den Flurstücken 1030 und/oder 1032.

Wird zur Kenntnis genommen.

Siehe hierzu die vorstehende Abwägung der Stellungnahme des RP Tübingen.

Für den Ausgleich der Artenschutzrechtlichen belange – hier den Offenlandbrütern – stehen verschiedene Optionen zur Verfügung. Dazu gehören die Bewirtschaftung im doppelten Saatreihenabstand, die Anlage eines schütterten Kleeackers oder die Anlage eine Blüh- oder Schwarzbrache. Jede der genannten Nutzungsformen hat den Vermehrungszyklus der Offenlandbrüter bei der Bewirtschaftung zu beachten, was u.U. Einschränkungen bedeuten kann. Ebenso variiert der Flächenbedarf bei den unterschiedlichen Ausgleichsmöglichkeiten. Der bewirtschafteten Betrieb kann sich für die am besten zu seiner Bewirtschaftung passenden Möglichkeit entscheiden. In diesem Fall wurde die Ackerbrache gewählt. Bei der Ausrichtung und Anlage der Brachflächen ist das Meideverhalten der Offenlandarten zu beachten, nichts desto trotz können Belange der Bewirtschaftung wie beispielsweise das Treppen und wenden auf benachbarten Bereichen beachtet werden.

Begründung zu 1) Standortwahl

In der Standortanalyse werden die Belange der Landwirtschaft nahezu vollständig ausgeblendet. Dafür gibt es folgende Belege:

Wird zur Kenntnis genommen.

Verweis auf die beiliegenden ergänzenden Erläuterungen

Im Landesentwicklungsplan gibt es neben den zitierten Plansätzen zur Energieversorgung (S.6) auch Plansätze zur Landwirtschaft, die nicht berücksichtigt wurden:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Leitsätze des Landesentwicklungsplanes können in den UB übernommen werden

5.3.1 Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

An der Bewertung der Standortanalyse wird festgehalten – siehe hierzu auch vorstehenden Ausführungen.

Die Abwägung verschiedener Belange für- und gegeneinander ist durch die

5.3.2 Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

5.3.3 Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen.

Der Energieatlas Baden-Württemberg weist für Mittelbiberach keine geeigneten und auch keine bedingt geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus. Der Grund dafür ist, dass auf der Gemarkung keine Flächen vorliegen, die sich im „benachteiligten Gebiet“ befinden. Dies sind Gebiete, die durch EURichtlinien (Richtlinie 86/465/EWG und Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) als für die landwirtschaftliche Bodennutzung benachteiligt definiert wurden. Dass dies in der Gemarkung Mittelbiberach nicht vorliegt, zeigt, dass die Flächen und Bewirtschaftungsgrundlagen für die Landwirtschaft hier grundsätzlich gut bis sehr gut sind.

Im Regionalplan sind die Flächen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Wir schließen uns hier der Argumentation des Regierungspräsidium Tübingen (Stellungnahme vom 21.07.2022) an, wonach „die Realisierung eines Solarparks in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft den Grundsätzen der Regionalplanung widerspricht“ und „aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung“ bestehen.

Neben dieser Missachtung landwirtschaftlicher Belange führen insbesondere folgende Aspekte zu unserer Bewertung:
Die Flurbilanz wird in der Standortanalyse unter dem Schutzgut Boden angesprochen. Allerdings wird hier die veraltete Karte abgebildet, obwohl dem Planungsbüro Zeeb in einer Email vom 22.03.2023 die neue Flurbilanz für Mittelbiberach übermittelt wurde, die zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht veröffentlicht war, eine verwaltungsinterne Version aber schon zur Verfügung stand.

Die Flurbilanz ist ein Kartenwerk der Landwirtschaftsverwaltung, in dem landwirtschaftliche Flächen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit sowie in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Agrarstruktur bewertet werden.

Mit der Weiterentwicklung der Flurbilanz (auf Grundlage der VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz vom 31.03.2022, dass sich auf § 16 Absatz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes bezieht) werden folgende Wertstufen unterschieden:

Gesetzgebung vorgeben, es wird insbesondere auf das EEG § 2 verwiesen sowie auf die entsprechenden Ausführungen der ergänzenden Erläuterungen in der Anlage.

Dem wird widersprochen.

Es ist richtig, dass der Energieatlas Baden-Württemberg keine geeigneten oder bedingt geeigneten Standorte ausweist. Nicht richtig ist jedoch, dass alle anderen Flächen nicht geeignet sind.

Flächen ohne explizite Ausweisung unterliegen einer Einzelfallprüfung. Grundlage der Entscheidung ist vorliegende Standortstudie, diese konnte eindeutig nachweisen, dass die Standorte in Mittelbiberach eine gute bis sehr gute Eignung aufweisen. Weiteres siehe vorstehende Stellungnahmen

Wird zur Kenntnis genommen.

Siehe hierzu Stellungnahme des RP Tübingen


Wird zur Kenntnis genommen.

Verweis auf die beiliegenden ergänzenden Erläuterungen

Wird zur Kenntnis genommen.

Verweis auf die beiliegenden ergänzenden Erläuterungen

Wertstufen der Flurbilanz 2022

	Vorrangflur	Besonders landbauwürdige Flächen	zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
	Vorbehaltsflur I	Landbauwürdige Flächen	der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
	Vorbehaltsflur II	Überwiegend landbauwürdige Flächen	der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten
	Grenzflur	Landbauproblematische Flächen	
	Untergrenzflur	Nicht landbauwürdige Flächen	

Für Mittelbiberach weist die Flurbilanz 2022 folgende Fluren aus:



Im schwarz markierten Bereich liegt die vom Sondergebiet „Solarpark“ betroffene Fläche und ist damit der Vorrangflur zugeordnet. Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Diese Flächen sind wegen ihrer sehr hohen Bodengüte und ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar.

Auch weitere Flächen, die in der Standortstudie als „sehr gut

geeignet" bezeichnet werden und in den identifizierten Arealen liegen, werden der Vorrangflur zugeordnet. Damit ist ein Ausschlusskriterium betroffen, das in der Studie selbst definiert wurde (S. 27). Die Standortanalyse widerspricht durch die Ausweisung „sehr gut geeigneter“ Standorte auf der Vorrangflur ihren eigenen Kriterien. Die Studie ist hier offensichtlich fehlerhaft.

Wird zur Kenntnis genommen.
Verweis auf die beiliegenden ergänzenden Erläuterungen

Aus diesem Grund äußert das Landwirtschaftsamt erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan Sondergebiet Solarpark auf dem geplanten Standort in der Vorrangflur. Unserer Ansicht nach sollte der Bebauungsplan auf diesem Standort nicht genehmigt werden.

Wird zur Kenntnis genommen.
Verweis auf vorstehende Ausführungen

In der Standortanalyse betreffen die identifizierten Areale neben Flächen der Vorrangflur auch Flächen in der Vorbehaltsflur 1. Dies sind landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Auch hier handelt es sich um Flächen, die aufgrund ihrer hochwertigen und ertragreichen Bodengüte nicht für Fremdnutzungen zur Verfügung stehen. Da in der Gemarkung Mittelbiberach weit überwiegend solche hochwertigen Flächen der Vorbehaltsflur 1 vorliegen, kann eine Binnendifferenzierung erforderlich sein, die Flächen identifiziert, die aufgrund weiterer natürlicher Bedingungen eher für PV-Freiflächenanlagen geeignet sind (beispielsweise aufgrund der Hangneigung oder des Zuschnitts; Grünlandflächen sind geeigneter als Ackerflächen; Flächen, die im Wasserschutzgebiet liegen oder in wieder zu vernässenden Mooren gebieten). Diese Differenzierung fand in der Standortanalyse nicht statt und landwirtschaftlich-agrarstrukturelle Belange wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Wird zur Kenntnis genommen.
Dem wird widersprochen – siehe hierzu beiliegende ergänzende Erläuterungen und die Stellungnahme des RP Tübingen

Begründung zu 2): CEF-Maßnahme

Die CEF-Maßnahme mit der Anlage einer 0,5 ha großen Blühbrache auf den Flurstücken 1030 und/oder 1032 soll dem Ausgleich eines Feldlerchenbrutreviers dienen. Damit soll zusätzlich eine weitere landwirtschaftliche Ackerfläche aus der Nutzung genommen werden. Bei den betroffenen Flurstücken handelt es sich um große, ackerbaulich genutzte Schläge mit Ackerzahlen zwischen 40 und 56, die in der Flurbilanz der Vorrangflur zugeordnet sind und somit zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist.

s.o.

Wir äußern erhebliche Bedenken gegen die Anlage der Blühbrache, da dadurch wiederum wertvolle Ackerfläche aus der Nutzung genommen und die Schläge möglicherweise zerschnitten werden, wodurch eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung erschwert wird.

s.o.

Wir bitten darum, dass die Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Plangebiets umgesetzt wird.

Dies ist aus Gründen des Meideverhaltens der Offenlandbrüter nicht möglich, s.o.

Im Rahmen des Bebauungsplans fordern wir eine Rückbauverpflichtung sowie die Pflicht zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche (Rekultivierungspflicht) nach der Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage. Wir bitten darum, die Formulierung auf S. 26 der Satzung („...sollen nach Ablauf von . . . Jahren die Solarmodule wieder entfernt werden und es soll wieder eine landwirtschaftliche Folgenutzung stattfinden“)

Wird teilweise berücksichtigt.
In die Satzung wird keine Rückbauverpflichtung aufgenommen. Dies wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Bauherrn und Gemeinde geregelt werden.

dahingehend zu ändern, dass der verpflichtende Charakter deutlich wird. Die Nutzungsdauer einer PV-Freiflächenanlage wird in der Regel bei maximal 30 Jahren angesetzt.

IV. Straßenamt:

(Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6823; ulrike.steinhardt@biberach.de)

Das Straßenamt erhebt keine Einwendungen zur Abwägung und zum vorgelegten Bebauungsplan.

Unsere Stellungnahmen vom 12.07.2023 und vom 22.08.2023 wurden ausreichend beachtet.

V. Amt für Brand- und Katastrophenschutz

(Herr Rössler; Tel: 07351/52-7148; rene.roessler@biberach.de)

Gegen die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die Anforderungen aus der Stellungnahme von Herrn Becht, vom 30.06.2022, eingehalten werden. Unter Punkt 1 dieser Stellungnahme müssen die 14 t Feuerwehrfahrzeuge auf 16 t korrigiert werden.

XIV. Flurneuordnungsamt

(Herr Zeller; Tel: 07391/779-2509; johannes.zeller@alb-donau-kreis.de) Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen. Es werden keine Einwendungen vorgebracht.

Wird zur Kenntnis genommen.
Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen.
Kein Abwägungsbedarf.

2.3 Regionalverband Donau-Iller

19.01.2024

Wir haben uns bereits mit Schreiben vom 22.09.2023 sowie 04.07.2022 zu o. g. Bauleitplanung geäußert. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller in der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands als Satzung beschlossen wurde. Der neue Regionalplan wird nach Genehmigung durch die Obersten Landesplanungsbehörden der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Kraft treten. Auf die damit verbundenen Beachtens- und Berücksichtigungspflichten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird entsprechend ebenfalls hingewiesen.

Weitere Anregungen oder Einwände bestehen nicht.

22.09.2023 / 04.07.2022

Die plangegenständliche Fläche liegt im Bereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 51 „Rotbachtal und Wolfental mit Laurenbühl“ (B 1 2.1 Regionalplan Donau-Iller). In diesem Gebiet kommt den Belangen der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu. Dies sollte im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt werden.

Der Regionalplan Donau-Iller wird derzeit fortgeschrieben. Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans befindet sich der durch den Bebauungsplan überplante Bereich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gemäß Plansatz B 1 2.1 G (3).

In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig dem Belang des landwirtschaftlichen Flächenerhalts bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Darüber hinaus haben wir weder Einwände noch Anregungen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Planung zur PV-Freiflächenanlage lag eine Standortuntersuchung zu Grunde, die im Rahmen des FNP-Verfahrens im Verwaltungsraum Biberach erstellt wurde. Hiernach war das Plangebiet „bedingt“ geeignet.

Im Spannungsfeld zwischen den bestehenden und benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen und den festgeschriebenen Klimaschutzzielen hat der Gemeinderat dem aktuell erforderlichen dringenden Bedarf nach erneuerbarer Energien eine höhere Priorität eingeräumt. Zumal die in Rede stehenden Flächen nach Ende einer befristeten Laufzeit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen.

2.3 Regierungspräsidium Freiburg**18.01.2023**

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-02871 vom 19.07.2022 bzw. 2511//23-03859 vom 30.08.2023 sowie Hinweis Ziffer 5.8 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 20.11.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Wird zur Kenntnis genommen.
Kein weiterer Abwägungsbedarf.

30.08.2023

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-02871 vom 19.07.2022 sowie Hinweis Ziffer 5.8 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 26.06.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Wird zur Kenntnis genommen.
Kein weiterer Abwägungsbedarf.

19.07.2022**Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Dietmanns-Schottern, die teilweise von Sedimenten der Dürmentingen-Subformation und Lössführender Fließerde überlagert werden. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Dürmentingen-Subformation und der Lössführenden Fließerde ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Wird berücksichtigt.
Die Hinweise zur Geotechnik werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. der Hinweise aufgenommen.

Boden

Bei der Erstellung der UVP für das geplante Vorhaben sind folgende Datengrundlagen und Leitfäden/Merkblätter für das Schutzgut Boden zu berücksichtigen und zu verwenden:

Wird berücksichtigt.
Die Hinweise zum Boden werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. der Hinweise aufgenommen.

Karten/Daten

- LGRB (2010): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB
- LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion (<https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>)

Falls keine Bodenschätzungsdaten beziehbar sein sollten, sollten die Daten der BK50 herangezogen werden:

- LGRB: Bodenkarte 1 : 50.000 (GeoLa BK50) für Baden-

Württemberg**Leitfäden/Merkblätter:**

- LUBW (2010): *Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Bodenschutz 23, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 36 S.*
- LUBW (2012): *Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Arbeitshilfe. Bodenschutz 24, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 28 S.*

Mineralische Rohstoffe

Das Plangebiet liegt im Nordteil eines prognostizierten Rohstoffvorkommens quartärzeitlicher, glazialer Kiese und Sande (Dietmanns-Schotter; Vorkommensnr. L 7924/L 7926-15, Bearbeitungsstand 12/2000). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Visualisierung - und ggf. Ausdruck – der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list?wm_group_id=20000) und (<https://produkte.lgrbbw.de/docPool/WMS-Handout.pdf>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten> nd die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrbbw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html?download_art_down=8).

Grundwasser

Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Wolfental der Stadt Biberach, WSGZone IIIA wird hingewiesen.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise zu mineralischen Rohstoffen werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. der Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Der Hinweis zum Grundwasser wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. der Hinweise aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Die allgemeinen Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. der Hinweise aufgenommen.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Geotopkataster) abgerufen werden kann.

2.3 Polizeipräsidium Ulm**11.01.2024**

Vielen Dank für die Möglichkeit der erneuten Stellungnahme.
Die am 29.06.2021 an Herrn Pfitscher übersandte Stellungnahme hat nach wie vor Bestand (sh. Anhang).
Es verwundert allerdings die von Ihnen wie folgt dargestellte Vorgehensweise:

5.7 Kreisstraße K7500

Blendung

Sollten sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder eine Ablenkung durch Spiegelung durch die Photovoltaikmodule herausstellen, so sind von der Gemeinde entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der K 7500 nicht zu beeinträchtigen.

Aus anderen Verfahren im Kreis BC ist mir bekannt, dass entsprechende Blendgutachten vorab erstellt werden.

29.06.2022

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark“ bestehen von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Die Erschließung erfolgt ja über den bestehenden Feldweg (Flurstück Nr. 1005). Bei dem Solarpark ist auch keine wesentliche Steigerung der Verkehrsstärke zu erwarten.

Jedoch ist bei der Ausrichtung der Anlage unbedingt darauf zu achten, dass der in Richtung Norden fahrende Verkehr auf der K 7500 keiner Blendwirkung unterliegt.

Wird zur Kenntnis genommen.
Kein Abwägungsbedarf.

Wird zur Kenntnis genommen.
Dies war eine Forderung vom Straßenamt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Dies wurde als Hinweis aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

3. Stellungnahmen von Bürgern

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden.

Aufgestellt: Langenargen, den 06.02.2024